jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/10/16 1Ob190/69, 5Ob197/08v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1969

Norm

GBG §53

Rechtssatz

Nach der Praxis ist die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung einzelner Grundstücke aus dem Gutsbestand einer Liegenschaft zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 190/69
  Entscheidungstext OGH 16.10.1969 1 Ob 190/69
- 5 Ob 197/08v
  Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 197/08v
  Auch; Beisatz: Für die Abschreibung eines Grundstücks unter Mitübertragung des bestehenden Eigentumsrechts ist mangels Veräußerung - die Ausnutzung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung nicht zulässig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0060834

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at